OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050369/2/BL

Datum:
Linz, 17. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 12.06.2025 GZ: Pol-304-VP07-11-2025, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides des Magistrats der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.06.2025, GZ: Pol-304-VP07-11-2025, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Chipnummer: aaa; Rasse: Dackel-Mischling; Wurfdatum: tt.mm.jjjj; Geschlecht: weiblich) festgestellt.

Unter Spruchpunkt II. ergingen Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit E-Mail vom 10.07.2025 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass der unsachgemäße Zugriff durch die Polizisten als Angriff auf den Hund zu werten sei. Der Hund hätte keine Möglichkeit gehabt die Situation zu verlassen und sei gewaltsam gepackt und festgehalten worden. Beantragt wurde die Aufhebung des gegenständlichen Feststellungsbescheides. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 10.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Eine Verhandlung ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da sich der für das Verfahren erforderliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage hinreichend ergibt und auch keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Chipnummer: aaa; Rasse: Dackel-Mischling; Wurfdatum: tt.mm.jjjj; Geschlecht: weiblich).

Am Vorabend des 08.05.2025 ging der Ehemann der Bf mit diesem Hund in C__ spazieren. Der Hund erschreckte sich, schlüpfte aus dem Sicherheitsgeschirr und

lief weg. Die Bf, ihr Ehegatte und ihre Tochter suchten den Hund und konnten ihn aber nicht finden bzw. nicht einfangen. Erst am nächsten Tag (08.05.2025) wurde am Vormittag eine Polizeistreife auf den herumlaufenden Hund in der C__ Innenstadt aufmerksam, der immer wieder auf die Fahrbahn lief. Eine Polizistin konnte letztendlich den Hund mit Handschuhen ergreifen und fixieren. Dabei biss ihr der Hund in den linken Daumen und den rechten Zeigefinger, sodass jeweils blutende Wunden entstanden. Die Polizeibeamtin wurde ambulant im Krankenhaus behandelt, musste Antibiotika nehmen und war einige Tage im Krankenstand.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Verletzungen der Polizistin sind durch die im Akt einliegenden Fotos klar belegt. Es handelt sich hier eindeutig um leichte Verletzungen am Körper (an zwei Fingern); zu sehen sind blutende Stellen. Die Polizistin war in ambulanter Behandlung im Krankenhaus, musste Antibiotika nehmen und war einige Tage im Krankenstand. Dies ist auch durch den Ambulanzbefund vom 08.05.2025 belegt. Die Verletzungen stammen eindeutig durch Bisse des Hundes der Bf. Dass der Hund am Vorabend entlaufen ist, ergibt sich aus der detaillierten Schilderung der Bf vom 21.05.2025 und aus der Beschwerde. Dass sich der Bissvorfall am 08.05.2025 ereignet hat, ergibt sich aus der polizeilichen Meldung und dem Ambulanzbefund.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Im hier gegenständlichen administrativen Verwaltungsverfahren ist das seit 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 34/2025 anzuwenden.

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(…)
(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit

dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.
(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. (…)

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.
(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.
(…)
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.
(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht.
(8) Bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 3 kann frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit

gestellt werden. Die Gemeinde hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. Handelt es sich bei der die Auffälligkeit auslösenden Verletzung gemäß Abs. 1 Z 3 um eine schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen, kann die Auffälligkeit nicht aufgehoben werden. (…)

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(…)
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.
(…)
(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen. (…)
(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Hund „B__" am 08.05.2025 einen Menschen am Körper verletzt. Das Einfangen und Fixieren des Hundes ist dabei nicht als Angriff iSd § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 zu werten. Das Fixieren eines freilaufenden Hundes mit Handschuhen durch eine Polizistin stellt auch dann keinen aggressiven Angriff gegenüber dem Hund dar, wenn der Hund verängstigt ist. Diesfalls liegt objektiv gesehen kein Angriff und auch keine Provokation gegenüber dem Hund vor. Ein rasches Einfangen war auch deshalb erforderlich, da der Hund auf der Fahrbahn herumrannte und andere Verkehrsteilnehmer und sich selbst dadurch gefährdete. Ein Angriff wäre etwa dann gegeben, wenn ein Hund zB geschlagen bzw. getreten oder von einem anderen Hund attackiert wird. Auch wenn ein Hund sozusagen „in die Enge getrieben wird" oder eine Stresssituation für ihn vorliegt, sollte er nicht mit Bissen darauf reagieren.

Da die Tatbestandselemente erfüllt wurden, ist der hier gegenständliche Hund „B__" daher gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 ein auffälliger Hund.

Der Gesetzestext des neuen Oö. Hundehaltegesetzes 2024 ist diesbezüglich klar und eindeutig: Auffällig ist ein Hund, der einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. In den Erläuterungen zum Oö. Hundehaltegesetz 2024 (RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 15) ist zudem noch dargelegt, dass es sich zumindest um eine leichte Verletzung iSd § 83 Strafgesetzbuch (StGB) handeln muss, wobei eine strafgerichtliche Verurteilung nicht vorliegen muss. Körperverletzungen iSd § 83 StGB sind nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, so etwa Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, sonstige Läsionen, Lockerung der Zähne [vgl. dazu *Tipold* in *Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) zu § 83 StGB Rz 5 mit Nachweisen aus der Judikatur].
Bei dem hier gegenständlichen Vorfall mit dem Hund ist es zu einer (leichten) Körperverletzung durch Bisse gekommen.

Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14). Das Gesetz berücksichtigt dabei weder die Größe oder das Wesen noch die Rasse des Hundes, sondern stellt im Rahmen des § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 nur darauf ab, ob es zu einer Verletzung eines Menschen gekommen ist. Es ist daher irrelevant, dass es sich gegenständlich um einen kleinen und (ansonsten) ängstlichen Hund handelt.

Die belangte Behörde hat daher im Ergebnis zu Recht die Auffälligkeit festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024) und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 sowie auf § 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 hingewiesen (Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen).
Gerade wenn die Bf selbst von einer Traumatisierung ihres Hundes ausgeht (aufgrund vorheriger schlechter Behandlung), ist eine Zusatzausbildung jedenfalls angezeigt, damit der Hund zukünftig in (für ihn) stressigen Situationen angemessen reagieren kann.

§ 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine **und** mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024.

Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass bei einer Auffälligkeit gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein **Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit** gestellt werden kann. Die Gemeinde (hier: Magistrat Wels) hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht (siehe dazu § 7 Abs. 7 und 8 Oö. Hundehaltegesetz 2024).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, zumal die Entscheidung auch auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht und sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang